

Antrag der Redaktionskommission\* vom 9. September 2021

**5669 a**

## **Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)**

**(Änderung vom . . . . . ; Kantonaler Leitungskataster)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. Dezember 2020 und der Kommission für Planung und Bau vom 29. Juni 2021,

*beschliesst:*

I. Das Kantonale Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

§ 11. <sup>1</sup> Die zuständige Stelle kann den Zugang zu Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Einwilligung, Nutzungs-  
vorschriften

Abs. 2 unverändert.

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert. Geodienste

<sup>3</sup> Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geobasisdaten und andere Geodaten allein oder in Verbindung mit anderen Daten, zu denen direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 14. Abs. 1 unverändert. Gebühren für  
Datenzugang  
und -nutzung  
durch Dritte

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 2.

§ 15. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über lit. a–c unverändert.

lit. d wird aufgehoben.

lit. e und f werden zu lit. d und e.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin: Katrin Meyer.

<sup>3</sup> Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts im Sinne von Art. 16 Abs. 3 GeoIG Gegenstand des Katasters sind.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Inhalt

§ 17. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die kantonalen Erweiterungen des bundesrechtlich vorgegebenen Inhalts der amtlichen Vermessung fest. Er erlässt insbesondere Ausführungsbestimmungen für

lit. a–d unverändert.

e. den Gebührentarif für die laufende Nachführung,

lit. f und g unverändert.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinden können weitere Abbildungen der Erdoberfläche, insbesondere Luftbilder, Orthofotos und 3D-Modelle, erstellen. Die Auflösung darf keine Bestimmung von Personen erlauben.

Kantonaler  
Leitungs-  
kataster

§ 19. <sup>1</sup> Der kantonale Leitungskataster

a. gewährt eine Übersicht über den Raum, der durch ober- und unterirdische Leitungen und Trassen sowie die zugehörigen baulichen Objekte belegt wird,

b. trägt zur Koordination für Planungs- und Vollzugsaufgaben bei.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion betreibt eine zentrale Plattform zur Umsetzung des kantonalen Leitungskatasters.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über den Inhalt und die technische Ausgestaltung des Katasters sowie den Zugang und die Nutzung.

<sup>4</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen stellen dem Kanton die Leitungskatasterinformationen unentgeltlich zur Verfügung und halten diese auf dem aktuellen Stand.

Abs. 5 wird aufgehoben.

Kommunaler  
Leitungs-  
kataster

§ 19 a. Die Gemeinden können einen kommunalen Leitungskataster betreiben.

§ 20. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden können für den Zugang zu und die Nutzung von sachübergreifenden Geoinformationssystemen Kosten auferlegen.

§ 21. <sup>1</sup> Der Kanton ist insbesondere zuständig für  
lit. a–d unverändert.

Aufgaben  
des Kantons

e. das Bereitstellen kantonalen Geobasisprodukte,

lit. f und g unverändert.

h. die Zugänglichmachung der Daten der amtlichen Vermessung, des ÖREB-Katasters und des kantonalen Leitungskatasters im Internet,

lit. i–k unverändert.

l. die Leitung und den Betrieb der zentralen Plattform zur Umsetzung des kantonalen Leitungskatasters.

Abs. 2 unverändert.

§ 22. <sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für

lit. a und b unverändert.

Aufgaben  
der Gemeinden

lit. c wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 9. September 2021

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer